

Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der Fachlehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, der Technischen Lehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie der Fachlehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (APrOFTL vom 24.11.2015)

Handreichung zur Beurteilung der Unterrichtspraxis

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen	Anhaltspunkte zur Umsetzung
<p>Auszug aus der APrOFTL § 24 Beurteilung der Unterrichtspraxis (1) Im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt werden die unterrichtspraktischen Fähigkeiten im Rahmen des Lehrauftrags nach § 16 Absatz 3 beurteilt. Hierzu werden die Anwärterinnen und Anwärter in ihrem Unterricht besucht. Der Unterricht dauert etwa 60 bis 90 Minuten und ist Teil eines selbstständig geplanten, in der Regel etwa vier- bis sechswöchigen Unterrichtsvorhabens. Das Thema des mittelfristigen Unterrichtsvorhabens wird von der Ausbildungslehrkraft im Einvernehmen mit der Mentorin oder dem Mentor und im Benehmen mit der Anwärterin oder dem Anwärter etwa vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum festgelegt. Im Anschluss an den Unterricht können die Anwärterinnen und Anwärter zu dessen Ablauf Stellung nehmen. Unmittelbar anschließend wird nach § 26 bewertet. Die Anwärterinnen und Anwärter übergeben der oder dem Vorsitzenden des Prüfungs-</p>	<p>Unterrichtspraktische Fähigkeiten sind definiert durch die Ausbildungsstandards/ Kompetenzbeschreibungen der Fachseminare. Diese zeigen sich im kompetenzorientierten und zielgerichteten Planen, Organisieren, Realisieren/ Gestalten und Reflektieren von Lehr- und Lernprozessen. Unterschiedliche Lernsettings/ verschiedene Unterrichtskonzeptionen erfordern unterschiedliche unterrichtspraktische Fähigkeiten.</p> <p>Das Thema des Unterrichtsvorhabens bezieht sich auf Inhalte des selbstständigen Unterrichts (siehe APrOFTL „im Rahmen des Lehrauftrags“).</p>	<p>Mit der unterrichtspraktischen Prüfung wird überwiegend die Leistung beurteilt und bewertet, die in der Unterrichtsstunde erbracht wurde. Die Unterrichtsvorbereitung (UVB) sowie ggf. die Stellungnahme (ST) der angehenden Fachlehrkräfte werden dabei berücksichtigt. Wichtige Punkte sind hierbei: Stellt die UVB eine Grundlage für gelingenden Unterricht dar? Enthält die UVB unzureichende oder problematische Aussagen, die dazu geführt haben, dass Schwierigkeiten in der Unterrichtsdurchführung auftraten? Werden in der ST entscheidende Faktoren für das Gelingen bzw. Misslingen der Stunde beschrieben? Wird die eigene Leistung bei der ST realistisch eingeschätzt? Werden bei der ST mögliche alternative Vorgehensweisen aufgezeigt?</p> <p>Die Befassung mit der UVB sowie der ST in den tragenden Gründen sollte, wenn überhaupt, kurz und prägnant sein.</p>



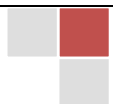
Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen	Anhaltspunkte zur Umsetzung
<p>ausschusses ein Exemplar des schriftlichen Unterrichtsentwurfs pro Ausschussmitglied und eines für die Akten etwa 30 Minuten vor Beginn des Unterrichts, einschließlich der Planungsunterlagen für einzelne Schülerinnen und Schüler und für das gesamte Unterrichtsvorhaben. Der Entwurf muss auch den Zusammenhang mit vorherigem und folgendem Unterricht darlegen. Die Unterrichtsplanung und gegebenenfalls die jeweilige Stellungnahme werden in der Beurteilung berücksichtigt. Eine Einsichtnahme des Prüfungsausschusses in die aktuellen Wochenpläne oder Stoffpläne sowie die jeweiligen Klassentagebücher sind zu gewährleisten.</p>	<p>Die Stellungnahme im Anschluss an den Unterricht</p> <ul style="list-style-type: none"> • ist optional. • orientiert sich an ausgewählten Beispielen. • stellt eine Rückschau auf Planung und Durchführung dar. • wird in Form eines Vortrags von der Anwärterin/dem Anwärter gestaltet. • hat eine Dauer von ca. 5 bis 10 Minuten. <p>Verständnisfragen der Kommission sind zulässig.</p> <p>Querverweis zu § 26 Unmittelbar nach der Unterrichtsstunde und ggf. Stellungnahme ist die Bewertung der Prüfungsleistung vorzunehmen.</p> <p>Mittelfristiges Unterrichtsvorhaben: Mit dem mittelfristigen Unterrichtsvorhaben zeigen die Anwärterinnen und Anwärter ihre Planungskompetenz über einen längeren Zeitraum zu einem festgelegten Thema. Das Unterrichtsvorhaben muss mindestens den Prüfungszeitraum umfassen und findet in einer Klasse oder Lerngruppe statt.</p>	<p>Die Festlegung der Dauer des Unterrichts (im Rahmen der vorgegebenen Zeitspanne) hängt ab von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulischen Rahmenbedingungen • Fachspezifischen Besonderheiten <p>Zeitplanung und Dauer der Unterrichtssequenz werden in der Unterrichtsplanung ausgewiesen.</p> <p>Stellungnahme – Erwartungshorizont:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kriteriengestützte Reflexion, • Orientierung z. B. an Kompetenzen und Zielen, Unterrichtsprinzipien, Phasen des Unterrichts etc. <p>Die (fakultative) Stellungnahme ist eine Rückschau auf die Planung und Durchführung. Diese wird ggf. (soweit sie vorliegt) in der Beurteilung berücksichtigt.</p> <p>Das mittelfristige Unterrichtsvorhaben kann innerhalb eines Faches/ Bildungsbereiches oder übergreifend angelegt sein. Die Festlegung hinsichtlich Klasse/ Lerngruppe ist Teil der Angaben des Ansetzungsblattes.</p>



Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen	Anhaltspunkte zur Umsetzung
	<p>Schriftlicher Unterrichtsentwurf Die der Stunde zugrundeliegenden Planungsaspekte werden ausführlich schriftlich dargestellt.</p> <p>Einsichtnahme Einblick in aktuelle Wochen oder Stoffpläne und in die jeweiligen Klassentagebücher ist durch die Anwärtlerin/ den Anwärter zu gewährleisten, damit – bei Bedarf – die Prüfungskommission sich durch die Einsicht in diese Unterlagen von der Einbettung der Stunde in einen größeren Zusammenhang überzeugen kann.</p> <p>Ein Eingreifen der Prüferinnen und Prüfer ins Unterrichtsgeschehen darf nur bei konkreter Gefährdung erfolgen.</p> <p>Die Beurteilung der Unterrichtspraxis ist mit 9/48 Anteilen an der Gesamtnote gewichtet.</p>	<p>Unterrichtsentwurf/Planungsskizze</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtsentwurf und Planungsskizze müssen mit einer Eigenständigkeitserklärung (siehe LLPA Deckblatt Unterrichtsplanung) versehen und unterschrieben sein. • Im schriftlichen Unterrichtsentwurf muss der Zusammenhang mit vorherigem und folgendem Unterricht dargelegt werden, siehe § 24 Absatz 1. • Entwurf, Skizze und mittelfristige Unterrichtsplanung werden von der Prüfungskommission als gelesen gekennzeichnet und zu den Prüfungsunterlagen genommen. <p>Der Prüfungskommission wird der Unterrichtsentwurf 30 Minuten vor Beginn der Unterrichtsstunde ausgehändigt.</p> <p>Niederschrift In der Niederschrift (die den Stellenwert einer öffentlichen Urkunde hat) ist der konkrete Unterrichtsverlauf leserlich festzuhalten. Besondere Vorkommnisse sind stets zu dokumentieren. Die Note soll die Notendefinition widerspiegeln.</p>



Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen	Anhaltspunkte zur Umsetzung
		<p>Die Grundlage der Beurteilung stellen die Ausbildungsstandards/ Kompetenzbeschreibungen des Fachseminars dar. Schwerpunkte liegen hierbei auf den Kompetenzbereichen „Unterrichten“ sowie „Erziehen und Beziehungen gestalten“.</p> <p>Bewertung</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Bewertung des gesehenen Unterrichts, einschließlich der Formulierung der tragenden Gründe der Bewertung, ist vor dem fachdidaktischen Kolloquium schriftlich festzuhalten.
<p>(2) Die Mentorinnen und Mentoren sowie die Schulleiterin oder der Schulleiter dürfen, wenn sie den Unterricht der Anwärterinnen und Anwärter im zweiten Ausbildungsabschnitt besucht und beraten haben, nicht zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach § 18 Absatz 2 Satz 1 bestellt werden. Eine Ausnahme ist für eigene Ausbildungslehrkräfte in zwingenden Fällen möglich.</p>	<p>Die im letzten Satz beschriebene Ausnahmeregelung bezieht sich auf Mentorinnen und Mentoren.</p>	
<p>(3) Das Prüfungsamt bestimmt einen Zeitraum, in dem die Prüfung nach Absatz 1 stattfindet. Das Fachseminar entwirft für den Prüfungszeitraum einen Rohplan für die Anwärterinnen und Anwärter; es berücksichtigt soweit möglich deren aktuellen Stundenplan, den jeweiligen Lehrauftrag sowie die Sperrtermine und stimmt sich mit</p>		



Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen	Anhaltspunkte zur Umsetzung
<p>dem Prüfungsamt ab. Es schlägt diesem Prüfungstage, Prüferinnen und Prüfer vor und nennt, auf Vorschlag der zuständigen Kirchenbehörde, gegebenenfalls auch die Kirchenvertreterin oder den Kirchenvertreter. Das Prüfungsamt bestellt die Prüfungsausschüsse einschließlich der Vorsitzenden und übermittelt die Prüfungsdaten (Ansetzungsblatt) an die Prüferinnen und Prüfer sowie die Schulleitung. Diese eröffnet den Termin den Anwärterinnen und Anwärtern jeweils am sechsten Werktag vor dem Prüfungstag. Die Prüfungsausschüsse und die Schulleitung bewahren über ihn zuvor striktes Stillschweigen.</p>		
<p>(4) § 22 Absatz 4 gilt entsprechend. Unzulässig sind insbesondere Hilfen Dritter.</p>		

